

Prüfungsordnung des Instituts für City- und Regionalmanagement Ingolstadt (ICR) e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium „City- Stadt- und Regionalmanagement“.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) Am Institut wird eine Prüfungskommission gebildet. Die aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission wird vom Vorstand des ICR berufen; dieser bestimmt auch über den Vorsitz.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben
 - die verbindliche Feststellung der Ergebnisse von Prüfungsleistungen,
 - die Vergabe der Abschlusszeugnisse,
 - die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung,
 - die Entscheidung über Prüfungsvergünstigungen für Menschen mit Behinderung.

§ 3 Studienzeit, Studienabschnitte, Zulassungsvoraussetzung

- (1) Das Studium kann in der Regel in zwei Jahren absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwölf Module (acht Pflicht- und vier Wahlpflichtmodule). Es können freiwillig auch mehr Module belegt werden.
- (3) Die Module sind in der Regel eintägige Veranstaltungen.
- (4) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die erforderlichen Module und Netzwerkveranstaltungen innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Jahren belegt hat.

§ 4 Abschlussarbeit

- (1) Am Ende des Studiums muss eine Abschlussarbeit angefertigt werden. Mit dieser Abschlussarbeit soll eine Spezialisierung ermöglicht werden. Das Thema ist mit einem Dozenten zu vereinbaren und anzumelden. Der Dozent leitet die Anmeldung unverzüglich an die Prüfungskommission weiter. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung gewährt werden.
- (2) Die Abschlussarbeit kann geschrieben werden, nachdem alle erforderlichen Module absolviert wurden.
- (3) Die Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (4) Bei gegenständlichen Abschlussarbeiten können persönliche Präsentationen durch den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen erfolgen. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfungskommission statt, die ergänzende Fragen stellen kann. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit berücksichtigt.

§ 5 Bewertung und Gesamturteil

Grundlage für die Abschlussnote bildet die Abschlussarbeit. Für die Bewertung der Abschlussarbeit werden folgende Noten verwendet:

- mit sehr gutem Erfolg bestanden 1
- mit gutem Erfolg bestanden 2
- mit befriedigendem Erfolg bestanden 3
- mit ausreichendem Erfolg bestanden 4
- nicht bestanden 5

§ 6 Rücktritt

Die unentschuldigte Nichtteilnahme an einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmalig überarbeitet werden.
- (2) Wenn ein gebuchtes Modul nicht besucht wurde, unabhängig aus welchem Grund, kann dieses wiederholt werden.
- (3) Bei Wiederholung eines Moduls ist anteilig die Hälfte der Teilnehmergebühr zu entrichten.

§ 8

Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für alle Einzelmodule ein Leistungsnachweis vorliegt und für die Abschlussarbeit mindestens die Bewertung „mit ausreichendem Erfolg bestanden“ erzielt wurde.

§ 9

Abschlusszeugnis

- (1) Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht das Institut das Abschlusszeugnis „City- Stadt- und Regionalmanager/-in (ICR-geprüft, bcsd-zertifiziert)“.
- (2) Das Abschlusszeugnis besteht aus zwei Teilen,
 - dem allgemeinen Teil, der die Abschlussnote enthält und
 - dem speziellen Teil, in dem die belegten Module aufgeführt werden.
- (3) Das Zeugnis enthält auch das Thema der Abschlussarbeit.
- (4) Das Abschlusszeugnis wird vom 1. Vorsitzenden des ICR e.V. und einem Vertreter der bcsd unterzeichnet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

*Forchheim, 05.02.2014 Bec
zuletzt geändert am 29.01.2014 Ze/Dr. Richler*